

Beitrags- und Gebührenordnung 2018 d. Lichtenberger TC e.V

zuletzt geändert durch die Mitglieder am 22. April 2018

<u>Mitgliederstatus</u>	<u>Jahresbeitrag in Euro</u>
1. Vollmitglied	250,00
2. Ehepaar / Lebensgemeinschaft	400,00
3. Senioren ab 65. Lebensjahr/Studenten/Azubis	180,00
4. Kinder/Jugendliche, die sich im Kalenderjahr im 6. – 18. Lebensjahr befinden	90,00

Kinder bis zum 15. Lebensjahr haben Anrecht auf ein vom Verein organisiertes und finanziertes wöchentliches Gruppentraining von Mai bis September (exklusive 4 Wochen Sommerferien). Der Anspruch verfällt, wenn das Kind 2x unentschuldigt fehlt.

5. Aufnahmegebühr (einmalig)

je Erwachsener **150,00**

je Kind/Jugendlicher bis 18. Lebensjahr **50,00**

5. Schrankgebühr (Umkleiden) **15,00**

6. Passive Mitgliedschaft **80,00**

Das passive Mitglied ist nicht spielberechtigt und wird bei einmaligem Spielen (auch als Gastspieler) automatisch aktives Mitglied und zahlt dann den entsprechenden Beitrag.

7. Gastgebühren

Stundengebühr in Euro

pro Platz und Stunde (Erwachsene) **20,00**

pro Platz und Stunde mit Mitglied **10,00**

8. Strafgebühren für selbstverschuldeten Nichtantritt bei Punktspielen

a) pro Spieler und Punktspiel EUR 30,00,

b) pro Mannschaft und Punktspiel EUR 120,00.

9. Befreiung vom Jahresbeitrag

a) Ehrenmitglieder und Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht befreit.

b) Frauen werden im Jahr der Geburt eines Kindes beitragsfrei gestellt.

c) Bezieher von ALG II Leistungen können nach Rücksprache mit dem Vorstand durch Arbeitsstunden ihren Mitgliedsbeitrag um den aktuellen Mindestlohn pro Arbeitsstunde senken.

10. Zahlungstermine

a) Die jährlich zu zahlenden Beiträge und die Schrankgebühr sind bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres auf das Konto des Lichtenberger Tennisclub e.V. zu überweisen. Erfolgt der Neueintritt nach dem 31. März des Jahres, innerhalb von 2 Wochen nach Beitritt.

b) Bei nicht fristgemäß gezahlten Beiträgen und Gebühren, behält es sich der Vorstand vor, ein befristetes Spielverbot zu verhängen.

c) Die am 31. März fälligen und zum aufgeforderten Termin dem LTC-Konto nicht gutgeschriebenen Jahresbeiträge und Entgelte gemäß 9. a), werden mit einer **Mahngebühr von EUR 5,00** angemahnt.

11. Sonstiges

a) Eine Minderung des Jahresbeitrages oder anderer Gebühren, insbesondere eine anteilig verminderte Kürzung des Jahresbeitrages bei Neueintritt nach dem 31. Juli eines Jahres kann der Vorstand im Einzelfall beschließen.

b) Veränderungen der Mitgliedschaft sind dem Vorstand (gemäß Satzung) mit einer 3-monatigen Frist zum Jahresende schriftlich im Original vorzulegen.

Vorstand LTC e.V.